

Gemeinderat

Stettenweg;

Abschnitt Steingrubenweg bis Parzelle RF 400; Ändern des Linien- und Erschliessungsplans, Festsetzen der Bau- und Strassenlinien, Festsetzen des Längen- und des generellen Querprofils;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 9. August 2005

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, den Nutzungsplan / Linien- und Erschliessungsplan Inventar Nr. 10'167-1 und 10'167-2 vom 3. März 2005 für die Bau- und Strassenlinien, das Längen- und das generelle Querprofil des Stettenwegs im Abschnitt Steingrubenweg bis Parzelle RF 400 fest.

Der Stettenweg ist gemäss § 97 Abs. 2 Ziff. 2 in diesem Abschnitt beidseitig bebaubar¹ und im Sinne des Strassengesetzes vom 14. Januar 1937 eine Hauptstrasse.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt schriftlich beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, 9. August 2005

Im Namen des Gemeinderats

Der Vizepräsident:



Christoph Bürgenmeier

Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter:



Urs Denzler

¹ Die Bebaubarkeit bezieht sich nicht auf die Baureife.